

SATZUNG

=====

DER JAGDGENOSSENSCHAFT ALDENHOVEN

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Aldenhoven hat am 4. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Aldenhoven ist gemäß § 7 Abs. 1 LJG - NW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Aldenhoven“ und hat ihren Sitz in Aldenhoven.

§ 2

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt ferner gemäß § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

- (1) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfaßt die Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfaßt gern. § 8 Abs. 1 BJG mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde

Aldenhoven zuzüglich der von der unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

- (3) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Grenzen der Gemeinde.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1. BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Durch Eigentumswechsel eintretende Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Jagdvorstand;
3. die Rechnungsprüfer.

§ 6

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt ferner

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e) zwei Rechnungsprüfer .
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gern. § 9 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer und den Kassenführer.

- (3) Regelungen i.S. des Abs. (2) Buchstaben d), e), f), g), h) und i) können auf die Grundstückeigentümer in den einzelnen Teiljagdbezirken delegiert werden, die ihrerseits in Bezirksversammlungen in entsprechender Anwendung dieser Satzung entscheiden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeindekasse Aldenhoven zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung entfällt die Wahl eines Kassenführers
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.
§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung findet am Sitz der Jagdgenossenschaft statt und ist öffentlich.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung. Sie muß mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Aus besonderen Anlässen, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Abs. 3 und 4 nicht gefaßt werden.

- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 8

Beschlußfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gern. § 9 Abs. 3 BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (3) Personengemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- (4) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere, volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstenen vor dem Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei andere Jagdgenossen vertreten. Die von einer bevollmächtigten Person vertretene Grundfläche darf einschließlich ihrer eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (6) Ein Jagdgenosse oder ein bevollmächtigter Vertreter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen und auch keinen anderen Jagdgenossen vertreten, wenn sich die Beschlußfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäfts zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (7) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu un-

terzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Bewilligung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gem. § 7 Abs. 5 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren bevollmächtigte Vertreter (§ 8 Abs. 3) wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 10

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BfJ gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsge-

schäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gem. Absatz 4 hat der Jagdvorsteher innerhalb von drei Wochen die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Wenn und solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes gem. § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 LJG-NW von der Gemeinde Aldenhoven wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie können für ihre Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Jagdvorstandes oder deren Stellvertreter dies schriftlich beim Jagdvorsteher beantragen. Die Vertrauensleute der einzelnen Teilbezirke sind zu den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder einzuladen.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder und deren Stellvertreter ordnungsgemäß eingeladen und entweder anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Zur Beratung einzelner Punkte können interessierte Jagdgenossen und andere fachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden und den Jagdvorsteher anweisen, eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die innerhalb eines Monats nach der beanstandeten Beschlußfassung stattfinden muß.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
- (6) Der Jagdvorstand kann sich mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 .Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr i.S. des § 11 Abs. 4 BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind; soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der

Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gern. § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt. Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Ausschüttung der Anteile von Jagdgenossen, derer Grundfläche weniger als ein Hektar beträgt, für mehrere Geschäftsjahre zusammenzufassen.

- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen d.er Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer einer Woche im Rathaus der Gemeinde Aldenhoven öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Aldenhoven durch Veröffentlichung in der Jülicher Volkszeitung und in den Jülicher Nachrichten ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung. des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 15


Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gern. § 7 Abs. 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

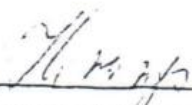
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 18. März 1976 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 18. März 1976 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 1980; § 8 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 4 a) ist für das Geschäftsjahr 1980/81 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 1980/81 vorzunehmen.

Aldenhoven, den 4. Dezember 1979

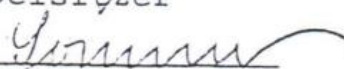
Der Jagdvorstand



 Jagdvorsteher



 Beisitzer



 Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Aldenhoven vom 4 . 12 . 1979 wird von mir gern . ~ 7 Abs . 2 LJG NW genehmigt .

Düren, den 12. 6. 1980

Kreis Düren
 Der Oberkreisdirektor
 - Jagdamt -
 i. A.
